

hiesige Wochenblatt und beziehungsweise das Frankenhäuser Intelligenzblatt bekannt gemacht worden sind und damit Gesetzeskraft erlangt haben oder insofern nicht ein späterer Termin des Eintritts der Gesetzeskraft in den Gesetzen ausdrücklich festgesetzt worden ist, so beginnt die Gesetzeskraft mit der Ausgabe desjenigen Stückes des Wochenblatts oder Frankenhäuser Intelligenzblattes, mit welchem das bezügliche Stück der Gesetzsammlung in das Publicum kommt.

Die in der Gesetzsammlung aufgenommenen Gesetze und Verordnungen gelten für beide Landestheile, falls nicht aus dem Inhalte der Verordnungen oder dem Ressort-Verhältnisse der Behörde, von welcher sie erlassen sind, hervorgeht, daß sie nur für die Ober- oder Unterherrschaft bestimmt sind.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung eigenhändig unterschrieben und mit Unserm Fürstl. Insignel wirklich bedrucken lassen.

So geschehen Rudolstadt, den 15. Jan. 1840.

(L. S.)

Friedrich Günther,

K. z. G.

N^o II. Allgemeine Münzconvention

der zum Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten nebst
besonderer protokollarischer Uebereinkunft zu derselben
vom 30. Juli 1838.

Nachdem die sämmtlichen zu dem Zoll- und Handelsvereine verbundenen Regierungen, in Gemäßheit der in den Zollvereinigungs-Verträgen getroffenen Verabredung, auf die Einführung eines gleichen Münzsystems in ihren Landen hinzuwirken, übereingekommen sind, die vorbehaltenen besonderen Unterhandlungen hierüber eröffnen zu lassen; so haben zu diesem Zwecke zu Bevollmächtigten ernannt: